

Die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen im Freistaat Sachsen
handelnd für die
Landesverbände der gesetzlichen Pflegekassen im Freistaat Sachsen

an
alle Verbände und
nicht verbandlich gebundenen Pflegeeinrichtungen
im Freistaat Sachsen

per Mail

- AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
- BKK Landesverband Mitte
- IKK classic
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Chemnitz
- SVLFG als landwirtschaftliche Krankenkasse
- Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) als gemeinsamer Bevollmächtigter gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 SGB XI i. V. m. § 212 Abs. 5 Satz 6 ff. SGB V für die Ersatzkassen

Datum
6. Dezember 2021

Informationen zum Pflegeschutzschirm - Umsetzung der Kostenerstattungs-Festlegungen des GKV-SV nach § 150 Abs. 3 SGB XI

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.11.2021 sind die Pflegeschutzschirm-Regelungen bis zum 31.03.2022 verlängert worden. Das gilt auch für die durch die Coronavirus-Testverordnung anfallenden außerordentlichen Aufwendungen für Pflegeeinrichtungen und Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 7 Abs. 2 TestV.

Änderungen zu den jeweiligen Kostenerstattungs-Festlegungen gemäß § 150 Abs. 3 SGB XI erwarten wir zum Jahreswechsel. Sie finden die entsprechenden Unterlagen weiterhin unter:

Das nachgelagerte Nachweisverfahren für das Erstattungsjahr 2020 ist angelaufen. Im Ergebnis der ersten abgeschlossenen Nachweisverfahren möchten wir Ihnen Hinweise geben, um eine möglichst reibungslose, beanstandungsfreie Auszahlung für Sie zur gewährleisten. Zunächst erhalten Sie erneut unser **Informationsschreiben vom 03.09.2021** (Anlage). Darin sind wichtige Hinweise enthalten.

https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp.

Bitte erinnern Sie sich daran, dass Sie als Träger der Pflegeeinrichtung auf dem Deckblatt des Formulars zur Geltendmachung von SARS-CoV-2 bedingten Mehraufwendungen sowie Mindereinnahmen nach § 150 Abs. 2 SGB XI folgende Passagen unterschrieben haben:

Der Träger der Pflegeeinrichtung erklärt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit seiner obigen Angaben und dass

- ⇒ die geltend gemachten Mehraufwendungen/Mindereinnahmen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 bedingt sind
- ⇒ die geltend gemachten Mehraufwendungen/Mindereinnahmen nicht bereits anderweitig (zum Beispiel durch staatliche Maßnahmen wie Kurzarbeitergeld oder Entschädigung über Infektionsschutzgesetz oder durch Einnahmen aufgrund Arbeitnehmerüberlassung) ausgeglichen wurden
- ⇒ der Pflegeeinrichtungsträger sich verpflichtet, bei Leistungseinschränkungen, z. B. aufgrund Schließung der Einrichtung oder Nichtinanspruchnahme der Leistungen, die freiwerdenden Personalressourcen soweit rechtlich möglich in andere Versorgungsbereiche desselben Trägers oder trägerübergreifend in größtmöglichem Umfang einzusetzen oder einem anderen Träger zu überlassen
- ⇒ alle staatlichen Unterstützungsleistungen ausgeschöpft werden. Eine entsprechende Rückzahlung von dementsprechend zu viel erhaltenen Erstattungsbeträgen erfolgt durch den Pflegeeinrichtungsträger in einem nachgelagerten Verfahren gemäß Ziffer 5
- ⇒ die geltend gemachten Mehraufwendungen/Mindereinnahmen nicht auch bei anderen Landesverbänden der Pflegekassen oder Pflegekassen geltend gemacht wurden oder werden
- ⇒ der Pflegeeinrichtungsträger die ihm erstatteten Mehraufwendungen/Mindereinnahmen nicht erneut im Rahmen der nächsten Pflegesatzvereinbarung bzw. Vergütungsvereinbarung geltend macht
- ⇒ der Pflegeeinrichtungsträger die geltend gemachten Mehraufwendungen/Mindereinnahmen nicht den Pflegebedürftigen in Rechnung stellt
- ⇒ der Pflegeeinrichtungsträger Änderungen der der Geltendmachung zugrundeliegenden Sachverhalte unverzüglich der Pflegekasse anzeigt, die den Erstattungsbetrag aus-zahlt. Dies umfasst auch die Bekanntgabe anderweitig erhaltener Finanzierungsmittel

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Sie Ihre Anträge unabhängig vom nachgelagerten Nachweisverfahren korrigieren, sofern folgende Fakten nachträglich bekannt werden oder bei der Beantragung vergessen wurden:

- Änderungen der der Geltendmachung zugrunde gelegten Sachverhalte - dies beinhaltet auch die Bekanntgabe anderweitig erhaltener Finanzierungsmittel
- Zahlung staatlich erhaltener Unterstützungsleistungen, sofern sie noch nicht unter „anderweitige Einnahmen“ enthalten waren
- Einnahmen aus externer oder interner Arbeitnehmerüberlassung mit Verweis auf die Entsendeinrichtung (siehe FAQ 17)
- eingesparte Aufwendungen, sofern diese nicht bei den „anderweitigen Einnahmen“ geltend gemacht wurden

Die **sogenannten eingesparten Aufwendungen** entstehen in der Regel dann, wenn im Vergleich zum Referenzmonat Januar 2020 im jeweiligen Erstattungsmonat eine Minderauslastung der Einrichtung zu Einsparungen geführt hat (siehe FAQ 12). Beispielhaft sind hier Verpflegungskosten (stationäre Einrichtungen) oder Verpflegungs-/Beförderungskosten (teilstationäre Einrichtungen) zu nennen. Weiterhin zählen dazu auch Personalkosten aller Einrichtungstypen, sofern die Personalmenge im Vergleich zum Referenzmonat wegen Fluktuation gesunken ist.

Nicht erstattungsfähig sind:

- Personalmehraufwendungen, die nicht zur Kompensation von SARS-CoV-2-bedingtem Personalausfall oder aufgrund eines erforderlichen erhöhten Personaleinsatzes erforderlich sind
- Personalmehraufwendungen für Personal, welches bereits durch die Pflegesatz- oder Vergütungsvereinbarung finanziert wird
- Mehrpersonalaufwendungen, die im Zusammenhang mit der TestV entstehen
- Personalmehraufwand in Form von Mehrarbeitsstunden, die durch Freizeitausgleich in den Folgemonaten ausgeglichen werden

Eine Erstattungsfähigkeit von **Mehrarbeitsstunden** kann nur dann in Betracht kommen, wenn diese zusätzlichen Stunden von der Einrichtung auch vergütet werden. Es geht dem Gesetzgeber ausschließlich um finanzielle Mehrausgaben. Daher sind nur vergütete Überstunden nach § 150 Abs. 2 SGB XI als Personalmehraufwendungen-Mehrarbeit erstattungsfähig.

Personalmehraufwendungen für Leitungs- und Verwaltungspersonal (u.a. Krisenstäbe, Beratungszeiten, Literaturstudium) sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig, wenn die Refinanzierung des Personals über die Vergütungsvereinbarung erfolgt. Pauschale Verwaltungsumlagen des Trägers sehen die Kostenerstattungs-Festlegungen nicht vor.

Nach Punkt 5 der Kostenerstattungs-Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes führen die Pflegekassen mit mindestens jeder zehnten Einrichtung das nachgelagerte Nachweisverfahren durch. Sofern wir bei einer Einrichtung eine Rückzahlungsverpflichtung feststellen, werden auch die weiteren Einrichtungen des Trägers geprüft.

Als Leistungserbringer sind Sie aktuell durch die Pandemie sehr stark gefordert. Wir danken Ihnen für Ihre engagierte Arbeit und wünschen Ihnen und Ihrem Team Gesundheit!

Dieses Schreiben ergeht namens und im Auftrag der Landesverbände der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen im Freistaat Sachsen und ist ohne Unterschrift gültig.